

Gesehen
der Rektor:

307/146

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Zentrale Verwaltung

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Zentrale Verwaltung
Rechts- und Organisationsabteilung
Studien- und Prüfungsabteilung
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3, AUSTRIA



Eingel. 19. April 2002

Z: 39/20-8/007 ex 2002

29,4

UNI

GRAZ ENTWURF

Zl. 307 ... 05/2002

Datum: -3. Mai 2002

verleitet:

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Organisation der
Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002)
aus studienrechtlicher Hinsicht

15. April 2002,

von HR Dr. Johannes Passini und ADir Andreas Szeberényi

Dr. Szeberényi

Grundsätzlich ist die Möglichkeit, Studienrecht an der eigenen Universität selbst zu regeln, durchaus begrüßenswert.

Es gibt jedoch Bereiche, die zentral geregelt werden sollten, um Studierenden einerseits Rechtssicherheit zu bieten – gerade dann, wenn man größere Mobilität anstrebt – und andererseits keinen Wettbewerb darüber aufkommen zu lassen, welche Universität nun die lockereren und studierendenfreundlicheren Satzungen gestaltet.

Auch Überlegungen der Administrierbarkeit der neuen gesetzlichen Regelungen spielen im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungstätigkeit bei der Abfassung der vorliegenden Stellungnahme eine Rolle, wobei es ein Anliegen aller Universitäten sein sollte, die bisherige kooperative Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbereichen mit gleicher Aufgabenstellung insbesondere im Bereich des Studien- und Prüfungswesens aufrecht zu erhalten. Daher wird zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Bachelor- und Mastergrade in ordentlichen Studien und in individuellen Studien, §§ 49, 50:

Es ist nicht verständlich, dass in „normalen“ Studien der akademische Grad M.... und B.... mit Zusatz lautet, während bei individuellen Studien der Grad einfach MA oder BA lautet.

Bisher lehnte sich der Grad an den Fachschwerpunkt des individuellen Studiums an. Es sollte hier keine Unterscheidung gegenüber den regulären Studien geben, damit auch unter dem Gesichtspunkt der internationalen Vergleichbarkeit nicht Wertigkeiten entstehen (wie zB. „Schmalspur-Bachelor“ oder ähnliches).

Dem Argument der Unterscheidbarkeit, vielleicht mit der Begründung, das individuelle Studium sei ja mit dem Regelstudium nicht identisch, kann nicht gefolgt werden, denn dann dürften etwa Nostrifizierungen oder Anerkennungen auch nicht auf den Grad des Regelstudiums lauten, da gewisse Unterschiede vorliegen. Weiters wäre dann ja auch die freie Wählbarkeit einer Reihe von freien Wahlfächern ein Indiz dafür, nicht den selben akademischen Grad zu verleihen.

Und abschließend führt die vorliegende Regelung zu einer weiteren Vermehrung akademischer Grade, die für Außenstehende nicht nachvollziehbar ist.

Es sollte daher zumindest vorgesehen werden, dass dem akademischen Grad „B...“ oder „M...“ ein das individuelle Studium kennzeichnender Zusatz wie beim regulären Studium beigelegt wird.

2. Zulassungsfristen, § 56:

Spätestens wenn die Studienbeiträge direkt an den Universitäten verbleiben, kann die Festlegung der Allgemeinen Zulassungsfrist zu Problemen führen, da jede Universität selbst festlegt, wie lange die gesetzliche Nachfrist dauert und innerhalb der Nachfrist erhöht sich der Beitrag um 10%. Dadurch werden für Studierende ungerechte Zustände geschaffen.

Daher gibt es wohl nur zwei Möglichkeiten:

Entweder Abschaffung der Nachfrist, die ohnehin ungerecht ist, da jene Studierenden, die Studienbeitrag zu zahlen haben, 10% mehr zahlen müssen, um die Leistungen der Uni in Anspruch zu nehmen, während jene Personen, die von vorneherein befreit sind und nur den ÖH-Beitrag zu zahlen haben, bis zum Ende der Nachfrist ohne höhere Beiträge ihre Meldung abgeben können.

Die zweite Möglichkeit wäre, die Allg. Zulassungsfrist österreichweit zu regeln, damit nicht einzelne Unis in Verdacht geraten, durch kürzeres Ansetzen der Frist und längere Nachfrist höhere Beiträge zu lukrieren.

Dass derartige Gerüchte sehr leicht entstehen können, zeigt das Beispiel aus dem vorigen Wintersemester, wo einzelne Universitäten (darunter auch die Uni Graz) alle Studierenden, die den Studienbeitrag an einer anderen Uni bezahlt hatten, automatisch zur Fortsetzung meldete. Dies wurde von uns als Serviceleistung für die Studierenden verstanden, führte jedoch dazu, dass an jenen Unis, wo die Studierenden vorsprechen mussten, Stimmen laut wurden, wir hätten damit Hörerzahlen geschönt.

3. Zulassung, § 58:

Im Absatz (7) wird geregelt, dass nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung an eine andere Universität ausgewichen werden kann. Dieser Absatz wirft deshalb Probleme auf, da im Sinne dieses Gesetzes die Erhöhung der Zahl der Wiederholungen von jeder Universität selbst geregelt werden können.

Werden nun negative Prüfungsversuche „mitgenommen“, sucht man sich eine Universität mit mehr Prüfungsversuchen aus. Sucht man sich vor dem Nichtbestehen der letzten zulässigen Wiederholung eine andere Universität aus, wird dies den Prüfungstourismus neuerlich verstärken, was zu großen administrativen Schwierigkeiten führt.

Daher wäre die Beibehaltung des bisherigen Systems, nämlich dass ein Ausschluß nach einer festzulegenden Zahl von möglichen Prüfungsantritten für alle Universitäten gilt, zu begrüßen.

Ein Indiz für die Mitnahme negativer Prüfungsversuche bietet nämlich § 64, wo geregelt ist, dass auf einer Abgangsbescheinigung im Falle einer Prüfung, die nicht positiv abgelegt

wurde, alle negativen Prüfungsantritte aufzuführen und somit an der neuen Studienuniversität zu berücksichtigen sind.

Es sollte daher, wie im Folgenden ausgeführt, auch die Anzahl der Prüfungsantritte zentral geregelt werden.

4. Wiederholung von Prüfungen, § 72:

Als schlechteste aller Varianten für die Studierenden ist wohl die Regelung in § 72 zur Wiederholung von Prüfungen zu sehen. Derzeit ist für jede/n Studierende/n relativ klar ersichtlich, wieviele Prüfungsantritte möglich sind.

Ginge es nach diesem Gesetzesentwurf, wird es für Studierende möglicherweise bald wichtiger, die Satzungen verschiedener Universitäten zu studieren, als die Studienpläne ihrer Studienrichtung. Abgesehen von großer Rechtsunsicherheit wird das Prüfungswesen unangemessen aufgebläht, wenn bereits die zweite Wiederholung kommissionell abzuhalten ist. Weitere Prüfungsversuche wären dann naturgemäß ebenfalls kommissionell abzuhalten. Was dies für Lehrende und auch für die Verwaltung in Studienrichtungen mit vielen Studierenden bedeutet, ist kaum absehbar.

Im Sinne der Studierenden, aber auch der Lehrenden, kann es daher nur die Devise geben, die Wiederholungen von Prüfungen zentral zu regeln. Es spricht dabei nichts gegen die bisherigen Regelungen des UniStG, die sich im Großen und Ganzen gut bewährt haben.

5. Erlöschen der Zulassung, § 63 Abs. 4:

Ein Passus, der bereits im UniStG absolut sinnlos und undurchführbar war und überdies nie zur Anwendung gelangte ist der Abs. 4 des § 63. Es wären massenweise ausländische Studierende zu eliminieren, da in vielen Staaten das Recht auf die unmittelbare Zulassung oder die Fortsetzung des Studiums erlischt, wenn man eine zeitlang nicht weiterinskribiert oder keine Prüfungen ablegt.

Da dieser Passus schon bisher bestand und nie angewandt wurde, wäre er ersatzlos zu streichen.

6. Nostrifizierung, § 85:

Die Nostrifizierung stellt ein Instrument zur Anerkennung dar, welches die Unis nicht um der Anerkennung oder der Verleihung von Graden willen durchführen, sondern auch und vor allem wegen der verschiedenen Berufszugangsrechte. Daher ist unverständlich, dass die Nostrifizierung nicht zentral geregelt wird, dies wäre schon deshalb notwendig, um zu vermeiden, dass an verschiedenen Universitäten unterschiedliche Voraussetzungen für ein und die selbe Sache und für den Nachweis von Berufsrechten gelten sollen, die letztlich für ganz Österreich Wirksamkeit erlangen.

Wollte man die Regelungen für die Nostrifizierung noch mehr als bisher in die Autonomie der einzelnen Universitäten übertragen, wäre es notwendig, zur Vermeidung von Gleichheitswidrigkeiten zusätzlich eine Regelung zu treffen, die auf den örtlichen

Wirkungsbereich der betreffenden Universität Rücksicht nimmt; dies erscheint aber mangels gesetzlicher Vorschriften über die „örtliche Zuständigkeit“ einer Universität ohnehin nicht möglich.

Es sollte daher durchaus die bisherige Regelung weitergelten, es wäre aber verstärkt darauf zu achten, dass alle Universitäten den Passus „...zwingend für die Berufsausübung notwendig“ auch dementsprechend anwenden. Derzeit reicht ja an vielen Universitäten aus, wenn man irgendeine Bestätigung von irgendeinem Arbeitgeber bringt, der einen mit einem akademischen Grad anstellen würde.

7. Begriffsbestimmungen, § 46:

Der allgemeinen Systematik dieses Paragraphen folgend sollte der Inhalt von Z 10 vor Z 9 gesetzt werden.

Es ist nicht verständlich, warum in Z 13 als international gebräuchlicher Doktorgrad insbesondere der „PhD“ erwähnt wird; dies erscheint nicht erforderlich, um das Verständnis für die Fremdsprachigkeit akademischer Grade im allgemeinen zu erhöhen. Außerdem ergibt sich daraus eine Ungleichbehandlung gegenüber der Regelung im § 82, wonach akademische Grade auch in englischsprachigen Übersetzungen der Verleihungsbescheide „nicht zu übersetzen“ sind. Der letzte Satz in Z 13 sollte daher ersatzlos entfallen, da er möglicherweise auch mit der Verfassungsbestimmung im § 5 UniStG im Widerspruch steht.

Unter der Definition der Ergänzungsprüfung in Z 17 ist auch im neuen Entwurf nicht gedeckt die Ergänzungsprüfung, die gem. UBVO eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung ersetzen kann.

In Z 21 und Z 22 sollte weiterhin erkennbar sein, dass damit jene Regelungen gemeint sind, die im bisherigen Studienrecht und in sämtlichen weiter geltenden Verlautbarungen als „Studienplan“ bezeichnet sind.

In Z 23 wird ein neues EG-Dokument zu ECTS zitiert, das zumindest im offiziellen Aktenverkehr an der Universität noch nicht kundgemacht wurde. Hier bedarf es verstärkter Informationstätigkeit, falls dieses Dokument in Zukunft rechtsverbindlich anzuwenden sein sollte.

Auch für das in Z 24 neu eingeführte „Double Degree-Programm“ sollte ein erläuternder Begriff gefunden werden, der gem. Art. 8 B-VG der deutschen Staatsprache gerecht wird.

8. Rechte und Pflichten der Studierenden, § 54:

Das Recht zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen gem. § 29 Abs.1 Z 6 UniStG ist im Entwurf nicht mehr ausdrücklich enthalten. Es ist nicht klar, ob die Regelungen im § 70 des Entwurfes eine derartige spätere Ablegung von Prüfungen nach universitären Vorschriften ermöglichen.

Im Abs. 2 fehlt jeweils in Z 1, 2, 4 und 5 die Silbe bzw. das Wort „-zu ...“